

Kurztitel

Anzeige von übertragbaren Krankheiten

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 189/1948

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

18.09.1948

Außerkrafttretensdatum

21.02.2014

Text

§ 3. Die im § 3, Abs. (1), Z 1, des Gesetzes bezeichneten Personen haben die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, wenn sie dadurch nicht zweckwidrig verzögert wird, mittels des aus der Anlage I ersichtlichen Formulars zu erstatten; wurde die Anzeige in anderer Weise bewirkt, so ist sie binnen 24 Stunden mittels dieses Formulars zu wiederholen.